

Az.: 12 RJ 258/63

B e s c h l u ß

In Sachen

.....

Klägers und Revisionsklägers,

gegen

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 12. Senat des Bundessozialgerichts am 16. Januar 1964
unter Mitwirkung des

Senatspräsidenten R a a c k
als Vorsitzenden,

des Bundesrichters Dr. D a p p r i c h und

des Bundesrichters Dr. Schwankhart

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozial-
gerichts Nordrhein-Westfalen vom 3. Mai 1963 wird als unzu-
lässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

Das Landessozialgericht (LSG) hat die Revision nicht zuge-
lassen (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-);
eine Gesetzesverletzung in der Beurteilung des ursächlichen
Zusammenhangs kommt nach der Art der Streitsache nicht in
Betracht (§ 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG). Die Revision wäre daher
nur statthaft, wenn der Kläger mit Erfolg rügte, das Verfah-
ren des LSG leide an einem wesentlichen Mangel (§ 162 Abs. 1
Nr. 2 SGG). Das liegt hier nicht vor.

- 2 -



Die Beteiligten streiten darum, ob der Kläger, der ohne eine Lehrzeit durchgemacht zu haben, über 20 Jahre als Hilfhärter und Härter in einem großen Unternehmen der Metallindustrie beschäftigt war, berufsunfähig im Sinne des § 1246 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) ist. Das LSG hat in der angefochtenen Entscheidung Berufsunfähigkeit verneint, weil der Kläger, der noch leichte Arbeiten verrichten könne, bestenfalls einem angelernten Arbeiter gleichgestellt werden könne, als solcher aber auf Berufe wie z.B. den des Materialprüfers, Schalttafelwärters, Zählerablesers, Lagerverwalters und Materialausgebers sich noch verweisen lassen müsse und auch dabei mehr als die gesetzliche Lohnhälfte verdienen könne.

Die Revision rügt mangelhafte Sachaufklärung; den Verfahrensmangel sieht sie darin, daß das LSG entgegen der Anregung des Klägers den von ihm als Sachverständigen benannten Berufsschuldirektor ~~Sch...~~ nicht über die Ausbildung und Tätigkeit eines Universalhärters und eines (angelernten) Härters gehört habe. Der Sachverständige würde bestätigt haben, daß der Kläger einen Beruf ausgeübt habe, der dem eines Facharbeiters gleichzusetzen sei, so daß das LSG den Kläger als Facharbeiter hätte ansehen müssen und nicht auf Berufe wie die in dem angefochtenen Urteil genannten hätte verweisen dürfen.

Die Rüge der mangelnden Sachaufklärung (§ 103 SGG) greift nicht durch.

Seine Überzeugung, daß der Kläger nicht einem gelernten Arbeiter, nämlich einem Universalhärter mit dreijähriger Lehrzeit, sondern nur einem angelernten Arbeiter gleichzustellen sei, hat das LSG auf den Vortrag des Klägers und insbesondere die Auskünfte seines Arbeitgebers, der Flottmann-Werke, vom 15. September 1961 und 31. Januar 1963 gestützt. Es ist nicht einzusehen, aus welchen Gründen das LSG sich gedrängt fühlen mußte, diese ihm vorliegenden Unterlagen als unzureichend anzusehen und durch die Anhörung des Berufsschuldirektors ~~Sch...~~ - oder eines anderen berufskundlichen Sach-



verständigen - weiteren Beweis zu erheben. Diese Sachverständigen hätten naturgemäß nur allgemeine Ausführungen über den Beruf des Universalhärters und des angelernten Härters machen können. Abgesehen davon, daß solche Angaben sich zumindest im wesentlichen auch der Literatur entnehmen lassen, muß dem Gericht, das ständig mit Fragen dieser Art befaßt ist, zugestanden werden, daß es jedenfalls im allgemeinen solche Berufsmerkmale selbst erkennt. Es ist jedenfalls im vorliegenden Fall kein Anhalt dafür gegeben, daß das Berufungsgericht die Merkmale dieser Berufe ohne die Hilfe von Sachverständigen zu erkennen außerstande war. Über die Art der gerade von dem Kläger ausgeübten Tätigkeit aber konnten berufskundliche Sachverständige naturgemäß nichts aussagen. Diese Tätigkeit des Klägers ergab sich dagegen mit hinreichender Deutlichkeit insbesondere aus den Bekundungen des Arbeitgebers des Klägers. Es war also genügend, wenn dieser gehört worden ist. Die Auskünfte des langjährigen Arbeitgebers des Klägers in Verbindung mit dessen eigenen Angaben konnten dem LSG über die Art der Tätigkeit des Klägers ein erschöpfendes Bild geben, so daß es nicht zu weiteren Erhebungen gedrängt war.

Die Rüge des Klägers ist mithin nicht geeignet, einen Verfahrensmangel darzutun. Die Revision war daher als unzulässig zu verwerfen (§ 169 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. i.d.G. geschützt.

